Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 199 InvFG 2011 Vollzugsklausel

InvFG 2011 - Investmentfondsgesetz 2011

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 199.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. 1.§ 189 der Bundesminister für Justiz,
2. 2.hinsichtlich der §§ 10 bis 35, 50 bis 65, 128 bis 138 und 194 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und
3. 3.hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

In Kraft seit 01.09.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at